

Netzanschlussvertrag nach NAV

Zwischen	Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG, Am Pumpelberg 4, 27711 Osterholz-Scharmbeck	(Netzbetreiber)
	<hr/> Straße, Hausnummer, PLZ, Ort,	
	Telefon: 04791/809-0, Fax: 04791 / 809-922, Amtsgericht Walsrode: HRA 201 342	
und	<hr/> Telefon/Fax, Registernummer / Registergericht	
Eheleuten/ Frau/Herrn/Firma		(Anschlussnehmer)
	<hr/> Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
	Telefon/Fax	Geburtsdatum bzw. Registernummer / Registergericht
		E-Mail
ggf. vertreten durch		(Kopie der Vollmacht als Anlage 1)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss

geschlossen:

1. Anschlussstelle (bitte ankreuzen) : private Nutzung
 gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch: kWh

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

Gemarkung / Flur / Flurstück oder Baugebiet:

2. Kundennummer: (vom Netzbetreiber einzutragen)	<hr/>		
3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> identisch	<input type="checkbox"/> nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten als Anlage 2 beifügen)	
4. Netzebene:	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> NS	<input type="checkbox"/> MS/NS	
5. Vorzuhaltende elektrische Leistung am Netzanschluss oder Anzahl der Wohneinheiten:	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Wirkleistung in	kW	
	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Anzahl Wohneinheiten in	Stück	

6. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze):

(bitte ankreuzen) Hausanschlusssicherung
(bitte ankreuzen) abweichend (bitte definieren):

7. Zukünftiger Stromlieferant:

Hinweis: Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnehmer oder, falls er den Anschluss nicht selbst nutzt, der dritte Nutzer verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt oder beendet wurde, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger ist zurzeit die Osterholzer-Stadtwerke GmbH & Co. KG. Sofern an der Anschlussstelle elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist bei einem neuem Anschluss der Osterholzer-Stadtwerke GmbH & Co. KG (Netzbetreiber) mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie ein Lieferant zu benennen. Unterbleibt die Benennung oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande oder wurde sie beendet und wird über dem Netzanschluss gleichwohl Energie entnommen, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt. Anderenfalls endet sie drei Monate nach ihrem Beginn und der Netzbetreiber ist zur Sperrung berechtigt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesetzlich gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).
 - beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet (entsprechend der Regelung des § 18 NAV).

§ 4 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.osterholzer-stadtwerke.de veröffentlicht sind.

Osterholz-Scharmbeck, den _____, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer

Unterschrift Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Vollmacht eines für einen Anschlussnehmer handelnden Vertreters

Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Anlage 4: Ergänzende Bedingungen